

Auszug

Amteblatt

für den Landkreis Schwandorf

Herausgeber Landratsamt Schwandorf

Jahrgang 1993

Nr. 17

2. Juli 1993

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

Teil I: Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; 216
- Bayerische Motoren-Werke AG, München: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lackieren von Einzelkomponenten aus Kunststoff, Aluminium und Stahl mit Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 27,5 kg/h eingesetzt werden, im Industriegebiet "Westlicher Taxöldener Forst", auf dem Grundstück Fl.Nr. 1281/1, Gemarkung Wackersdorf
- Übungen der Bundeswehr 217
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes;
- Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Weiding, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Schönau und Einöde Wirthsmühle, Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham, vom 28.06.1993 218
 - Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Weiding, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Hannesried, Kagern und Stockerlöd, Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham, vom 28.06.1993 224
 - Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Weiding für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weiding, vom 28.06.1993 230
- Öffentliche Ausschreibung; 236
- Dachabdichtungsarbeiten beim J.-M.-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

- Sparkasse Schwarzenfeld 237
- Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden 238
- Verbandssatzung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
 Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemarkung Weiding, Landkreis Schwandorf, gelegenen Wasserschutzgebietes der Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham

Verordnung
des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutz-
gebiet in der Gemarkung Weiding, Landkreis Schwandorf,
für die öffentliche Wasserversorgung
der Ortsteile Schönau und Einöde Wirthsmühle, Gemeinde
Tiefenbach, Landkreis Cham, vom 28.06.1993

Das Landratsamt Schwandorf erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Ortsteile Schönau und Einöde Wirthsmühle, Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus
 einem Fassungsbereich,
 einer engeren Schutzzone,
 einer weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich für die Quellen I bis III umschließt einen Teil der Grundstücke Fl.Nr. 838 und 850 der Gemarkung Weiding. Er ist mehreckig und hat ein Ausmaß von ca. 3.500 m².
3. Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 851, 852 und 853/3 der Gemarkung Weiding ganz und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 835, 837 bis 840, 842, 850, 853, 853/2, 853/4 und 854 der Gemarkung Weiding.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 158/5, 180, 183, 186/1, 836, 855, 856/1, 858/4 und 858/5 der Gemarkung Weiding sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 158/2, 158/4, 175 bis 179, 178/2, 181, 182, 186, 189 bis 191, 835, 835/2, 837, 839, 853, 853/4, 854, 856, 857, 857/2, 858 und 858/3 der Gemarkung Weiding.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5 000 eingetragen und beim Landratsamt Schwandorf und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten auf abgemähten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15.10. bis 15.02. - verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur aufgebracht werden nach und gemäß einer von Nutzungsberechtigten beantragten Düngemittelbedarfbegutachtung durch das Amt für Landwirtschaft, welche insbesondere Art, Menge und Aufbringungszeit feststellt. Grundlage der Begutachtung ist, soweit agrarwissenschaftlich angezeigt, eine N-min-Untersuchung des Bodens jeweils im Frühjahr. Die N-min-Untersuchung muß durch sachkundiges Personal fachgerecht durchgeführt werden. Sofern das Landratsamt Richtlinien für die technischen Einzelheiten der Probenahme und des Analyseverfahrens einführt, sind diese zu beachten. Beantragung und Begutachtung muß auf den hierfür vom Landratsamt eingeführten Vordruck erfolgen. Eine Ausfertigung der Begutachtung ist bei jeder Aufbringung mitzuführen.
1.2 Düngen mit Gülle	verboten	verboten wie Nummer 1.1 stets verboten auf gefrorenen oder schneebedecktem Boden
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkaltschlamm	verboten	
1.4 befestigte Düngstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit drehbaren Jauchbehältern in metallenen oder eine Leckertonne

entspricht Zone	Schutzzone	
	I	II
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkernung zulassen, mit Sammel-einrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 unbefestigte Lagerung von organischen und mineralischen Stickstoffdünger	verboten	Verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten abgedeckten Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkernung zulässt oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten in Betrieb zu nehmen oder zu erweitern	verboten (bestehende Anlagen siehe § 5)	
1.10 Freilandtierhaltung nicht im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Bweidung	verboten	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden

entspricht Zone	im Fassungsbereich		
	I	II	III
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet	
1.15 Gartenbetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltsmaßnahmen. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor Beginn dem Landratsamt anzuzeigen	
1.18 Rodung, Uibruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	verboten		
1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	verboten		
1.20 Verwendung von Motorsägen	Nur erlaubt bei Verwendung von Schmiermitteln auf Pflanzenölbasis (keine Mineralölprodukte)		

C 376 176.03

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.21 Intensive Nutzung von Fischteichen mit Einbringen von Düngemitteln, Herbiziden oder medizinischer Wirkstoffen		verboten	
1.22 Fischteiche anzulegen, zu verändern oder zu entlanden		verboten	
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere teiche, Kies-, Sand- und gruben, Steinbrüche, Übertagbergbaue und Torfsichte, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WFG zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WFG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WFG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VwSt im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WFG zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		

entspricht Zone	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			verboten wie Nr. 1.12
<u>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausleitungen von Abwasser	verboten			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			

entspricht Zone	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<u>5. bei Verkehrswesbau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergrbau</u>				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, Eigenunterwege u. Privatwege bei breitflächigen Versickern des abfließenden Wassers		verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStVeg), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beschränkt werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Baschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten			

C 376 176.03

entspricht Zone	im Fassungsbereich		
	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Samelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Samelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontabenschleifanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbau	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		

entspricht Zone	im Fassungsbereich		
	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Samelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungsschle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten		—

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

- Das Landratsamt Schwandorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann, der Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel im Schutzgebiet aufbringt, haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel durch Berechtigte zu dulden und in zumutbarer Weise zu unterstützen. Sie haben insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Art und Menge der verwendeten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu erteilen.
3. Sie haben ferner die Entnahme von Boden- und Vegetationsproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken durch Berechtigte zu dulden.
4. Die nach Abs. 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können verweigern, die sie oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 7 Verstärkte Überwachung

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür (z. B. aufgrund der Beprobungen nach § 3 oder aufgrund § 6 Abs. 2), daß land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Einzelanordnung des Landratsamtes Schwandorf dazu verpflichtet werden, vor jeder Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln jede Aufbringung bei einer geeigneten Stelle oder Person anzumelden oder nur unter Aufsicht durchzuführen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

1. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung einer Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

2. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Untersuchungspflicht

Der Träger der Wasserversorgungsanlage führt die N-min-Untersuchung (Probenahme und Analyse) gem. § 3 Nr. 1.11 selbst oder durch Beauftragte aus, übermittelt die N-min-Werte an das Amt für Landwirtschaft und trägt die jeweils anfallenden Kosten hierfür.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 28.06.1993
 Landratsamt Schwandorf
 gez.
 Schuierer
 Landrat

C 376 176.03

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
 Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemarkung Weiding, Landkreis Schwandorf, gelegenen Wasserschutzgebietes der Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham

**Verordnung
 des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutz-
 gebiet in der Gemarkung Weiding, Landkreis Schwandorf,
 für die öffentliche Wasserversorgung
 der Ortschaften Hannesried, Kagern und Stockerlöd, Gemeinde
 Tiefenbach, Landkreis Cham, vom 28.06.1993**

Das Landratsamt Schwandorf erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Hannesried, Kagern und Stockerlöd, Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Cham, das in

§ 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,
 einer engeren Schutzzone,
 einer weiteren Schutzzone.

2. Der Fassungsbereich der Stauquelle umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 178/2 der Gemarkung Weiding. Er ist trapezförmig und hat ein Ausmaß von etwa $\frac{30 + 50}{2} \text{ m} \times 40 \text{ m} = 1.600 \text{ m}^2$.

3. Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 173 und 174 der Gemarkung Weiding ganz und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 170 bis 172, 171/2, 175, 177 bis 179, 178/2 und 858 der Gemarkung Weiding.

4. Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 169/2, 170 bis 172, 171/2, 858, 869 und 871 der Gemarkung Weiding.

5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5 000 eingetragen und beim Landratsamt Schwandorf und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forswirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15.10. bis 15.02. - verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur aufgebracht werden nach und gemäß einer von Nutzungsberechtigten beantragten Düngemittelbeantragung durch das Amt für Landwirtschaft, welche insbesondere Art, Menge und Aufbringungszeit feststellt.</p> <p>Grundlage der Beantragung ist, soweit agrarwissenschaftlich angezeigt, eine N-Min-Untersuchung des Bodens jeweils im Frühjahr.</p> <p>Die N-Min-Untersuchung muß durch sachkundiges Personal fachgerecht durchgeführt werden.</p> <p>Soweit das Landratsamt Richtlinien für die technischen Einzelheiten der Prozedur und des Analyseverfahrens einführt, sind diese zu beachten. Beantragung und Beantragung muß auf dem hierfür vom Landratsamt eingeführten Vordruck erfolgen. Eine Ausfertigung der Beantragung ist bei jeder Aufbringung mitzuführen.</p>
1.2 Düngen mit Gülle	verboten	verboten wie Nummer 1.1
	sowie verboten auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden.	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalischlamm	verboten	
1.4 bestimmte Düngestellen zu ernten oder zu erntern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Jauchehäutern in monatlicher oder einer Lackerntung auf

entspricht Zone	im Fassungsbereich		
	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten		Verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkernung zulassen, mit Sammel-einrichtungen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 unbefestigte Lagerung von organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärsubstratbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten abgedeckten Gärsubstratauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkernung zulässt oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtigkeit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärsubstratbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten in Betrieb zu nehmen oder zu erweitern	verboten (bestehende Anlagen: siehe 5.5)		
1.10 Freilandhaltung nicht im Sinne von Anlage 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden

entspricht Zone	im Fassungsbereich		
	I	II	III
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenkeimung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet
1.15 Gartenbetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Umkehrdränagen. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor Beginn dem Landratsamt anzuzeigen
1.18 Rodung, Umruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	verboten		
1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	verboten		
1.20 Verwendung von Motorsägen	Nur erlaubt bei Verwendung von Schmiermitteln auf Pflanzenschutzmitteln (keine Mineralölprodukte)		

C 376 176.03

entspricht Zone	im Fassungsbereich		
	I	II	III
1.21 Intensive Nutzung von Fischteichen mit Einbringen von Düngemitteln, Herbiziden oder medizinischer Wirkstoffen	verboten		
1.22 Fischteiche anzulegen, zu verändern oder zu entlanden	verboten		
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere teiche, Kies-, Sand- und Gruben, Steinbrüche, Überlagerungs- und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (so weit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Fernleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

entspricht Zone	im Fassungsbereich		
	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAe im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiver Materialien zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsreich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nr. 1.12
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenräume zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behälter
4.4 Ausströmen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsreich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrs- und Bauarbeiten, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, Eigentümerwege u. Privatwege bei breitflächigen Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWeg), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 129), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Zuschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		

C 376 176.03

entspricht Zone	im Fassungsereich		in der weiteren
	I	II	Schutzzone
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Samelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Samelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießenanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwruplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Ausstelleneinrichtungen, Gaswafflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11 Untertage-Bergbau, Umweltauer	verboten		
5.12 Durchführung von Bränden	verboten		

entspricht Zone	im Fassungsereich		in der weiteren
	I	II	Schutzzone
<u>6. bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Samelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungsschle tiefer als 2 m über den höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugelände im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

1. Das Landratsamt Schwandorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann, der Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel im Schutzgebiet aufbringt, haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel durch Berechtigte zu dulden und in zumutbarer Weise zu unterstützen. Sie haben insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Art und Menge der verwendeten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu erteilen.
3. Sie haben ferner die Entnahme von Boden- und Vegetationsproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken durch Berechtigte zu dulden.
4. Die nach Abs. 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können verweigern, die sie oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 7 Verstärkte Überwachung

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür (z. B. aufgrund der Beprobungen nach § 3 oder aufgrund § 6 Abs. 2), daß land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Wasserschutzgebiet mit Einzelanordnung des Landratsamtes Schwandorf dazu verpflichtet werden, vor jeder Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln jede Aufbringung bei einer geeigneten Stelle oder Person anzumelden oder nur unter Aufsicht durchzuführen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

1. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung einer Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

2. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Untersuchungspflicht

Der Träger der Wasserversorgungsanlage führt die N-min-Untersuchung (Probenahme und Analyse) gem. § 3 Nr. 1.11 selbst oder durch Beauftragte aus, übermittelt die N-min-Werte an das Amt für Landwirtschaft und trägt die jeweils anfallenden Kosten hierfür.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

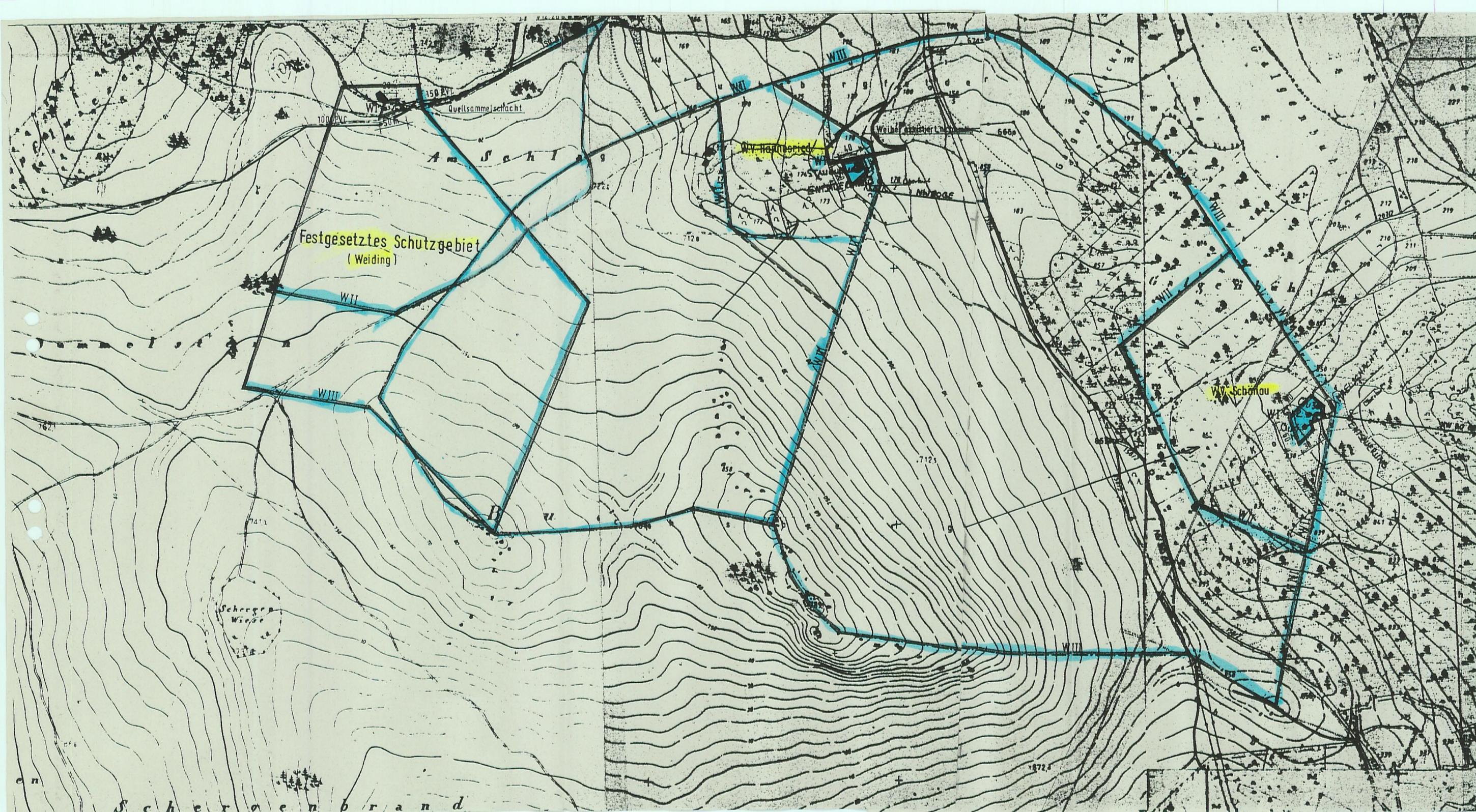
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 28.06.1993
 Landratsamt Schwandorf
 gez.
 Schuierer
 Landrat

C 376 176.03



-  Fassungsreich
-  engere Schutzzone
-  weitere Schutzzone
-  vermutliche Grundwasserfließrichtung

Genehmigt mit ^{Verordnung} Bescheid des
 Landratsamtes Schwandorf
 vom 28. Juni 93 Nr. 53-64.2.378
 Schwandorf, den 28. Juni 93
 Landratsamt
 i. A.
 Strohacker
 Regierungshauptsekretär

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Wasserversorgung Hannesried, Kagern u. Stockerlöd Gemeinde Tiefenbach Landkreis Cham			Beilage:		
			Plan-Nr.:		
Maßstab: 1:5000	Lageplan ^{plan} Schutzgebietsvorschlag		Tag	Name	
		entw.	12.11.1990	Pulla	
		gez.	12.11.1990	Lindner	
		gepr.	12.11.1990	Pulla	
Entwurfsverfasser: Wasserwirtschaftsamt Amberg			Amberg, den 12.11.1990 i. A. Pulla (Unterschrift)		